

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Nachdem Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, beschloffen haben, unbeschadet der für die Trauer am Großherzoglichen Hofe getroffenen Bestimmungen, die allgemeine Landestrauer um das Ableben des verewigten Großherzogs Carl Friedrich, Königliche Hoheit, wieder aufzuheben, so werden die Bestimmungen der dießfalligen Ministerial-Bekanntmachungen vom 8. Juli d. J. hiermit vom 1. künftigen Monats an außer Kraft gesetzt.

Weimar am 26. September 1853.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
von Wagdorf.

II. In Anwendung des in dem §. 21 des Gesetzes über die Salzregie vom 25. Mai 1847 gestellten Vorbehaltes werden bezüglich das Steueramt zu Jena und die Steuer-Receptur zu Buttstädt vom 1. Januar 1854 an mit der Ausfertigung der von Bewohnern der Großherzoglichen Amtsbezirke Jena und Buttstädt auf die Saline Louisenhall, oder auf die Saline Ober-Neusulza begehrt werdenden Viehsalzbezugs-Anweisungen beauftragt werden, was hierdurch mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 7. August 1847 (Regierungs-Blatt S. 208) und vom 20. Dezember 1847 (Weimar. Zeitung S. 579) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weimar am 23. September 1853.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen
Staats-Ministeriums.**

Ihon.

III. Durch die erfolgte Beförderung des aus allgemeinen Wahlen im ganzen Großherzogthume im siebenten Wahlbezirke erwählten Landtags-Abgeordneten, des Amts-Kommissars Webekind zu Dornburg zum Justiz-Amtmann zu Thalbürgel war die Neuwahl eines Abgeordneten für den genannten Wahlbezirk erforderlich.

Nachdem nun diese Neuwahl am 23. dieses Monats Statt gefunden hat und der Justiz-Amtmann Johann Wilhelm August Webekind zu Thalbürgel wieder erwählt worden ist, derselbe die Wahl auch angenommen hat: so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 28. September 1853.

**Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen
Staats-Ministeriums, Abtheilung B.**

von Wagdorf.